

## GefStoffV (2015)

### Allgemein

Das Ziel der GefStoffV ist in § 1 (1) definiert: „... **Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen**“ durch:

- Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen;
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Beschränkungen für das Herstellen und verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Schon aus der Zielsetzung geht hervor, dass Gefahren vor explosionsfähiger Atmosphäre, die ja auf die Stoffeigenschaft „explosionsfähig“ zurückzuführen sind, in der GefStoffV richtig platziert sind. Insbesondere da explosionsfähige Atmosphären eine Teilmenge der explosionsfähigen Gemische darstellen, hatte es in der alten BetrSichV ebenso wie in der alten GefStoffV nahezu gleichwertige Schutzanforderungen gegeben. Dieser Missstand wurde mit der Novellierung beseitigt.

Die neue GefStoffV (2015) besteht aus sieben Abschnitten:

1. Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
2. Gefahrstoffinformation
3. Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten
4. Schutzmaßnahmen
5. Verbote und Beschränkungen
6. Vollzugsregelungen und Ausschuss für Gefahrstoffe
7. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten,

dazu kommen drei Anhänge:

- I. Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten
- II. Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
- III. Spezielle Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen Peroxiden.

Die Pflicht zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung folgt aus § 6 im Abschnitt 3, die anzuwendenden besonderen Schutzmaßnahmen vor Explosionsgefahren aus § 11 im Abschnitt 4 zusammen mit den besonderen Vorschriften für Explosionsgefährdungen aus Anhang I Nr. 1.

### ATEX-Einbindung in die GefStoffV

Zunächst sei auf die Begriffe „Gefahrstoff“, „gefährlicher Stoff“ und „explosionsfähig“ hingewiesen. § 2 (1) definiert, dass zu den Gefahrstoffen sowohl gefährliche Stoffe als auch explosionsfähige Stoffe gehören. Gefährliche Stoffe werden detailliert im § 3 ange-

geben. Hierzu zählen sowohl brennbare Gase (Nr. 3) als auch brennbare Flüssigkeiten (Nr. 3 – 5), nicht jedoch brennbare und damit in aller Regel explosionsfähige Feststoff-Stäube. Diese zählen eben nicht zu den gefährlichen Stoffen, werden jedoch auf Grund ihrer Eigenschaft „explosionsfähig“ den Gefahrstoffen zugeordnet.

Die Bewertung der Explosionsgefahren für alle Gemische wird in § 6 (4) gefordert. Auch hier gilt, dass die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Arbeiten zu erstellen ist. Die Pflicht zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes ist im Absatz (9) eingefügt. Das Explosionsschutzdokument muss jetzt nicht nur für explosionsfähige Atmosphären sondern für alle explosionsfähigen Gemische erstellt werden. Der zu beschreibende Umfang ist gleich geblieben.

Zu den Grundpflichten nach § 7 (7) gehören, Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig in Abständen von maximal 3 Jahren zu prüfen. Auf überwachungsbedürftige Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen (die ATEX-Anlagen) sind die Prüfanforderungen des Anhangs 2 Abschnitt 3 BetrSichV anzuwenden.

In § 11 (1) wird der Arbeitgeber verpflichtet Schutzmaßnahmen vor Brand- und Explosionsgefahren zu ergreifen und die besonderen Vorschriften zum Brand- und Explosionsschutz des Anhang I Nr. 1 anzuwenden. In (2) wird auch in der GefStoffV die Anwendung des Prinzips der integrierten Explosionssicherheit gefordert.

Generell werden in § 13 Schutzmaßnahmen bei besonderen Betriebszuständen (Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle), in § 14 Unterrichtung und Unterweisung und in § 15 Koordination verschiedener Firmen geregelt.

Anhang I Nummer 1 beschreibt allgemein für Gemische die zu treffenden Schutzmaßnahmen in Bezug auf Brand- und Explosionsgefährdungen. Dieser Abschnitt ist etwas anders aufgebaut, als es der Arbeitgeber aus der alten BetrSichV gewohnt war.

Nr. 1.2 enthält zunächst die allgemein zu treffenden Maßnahmen:

- (1) Pflicht zum Ergreifen organisatorischer und technischer Schutzmaßnahmen nach § 6 Gefährdungsbeurteilung
- (2) Mengenbegrenzung
- (3) Schutz gegen unbeabsichtigte Freisetzung
- (4) Beseitigung freigesetzter Stoffe.

Nr. 1.3 fordert:

- (1) die Einrichtung von Flucht- und Rettungswegen sowie die Bereitstellung von Rettungsmitteln,
- (2) Verbot des Rauchen und der Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht
- (3) Warnung vor Brand- und Explosionsgefahren
- (4) Betrachtung besonderer Zustände wie Energieausfall / Automatikbetrieb / gespeicherte Energie.

Nr. 1.4 fordert weitere organisatorische Maßnahmen:

- (1) Übertragung gefährlicher Tätigkeiten nur auf unterwiesene Beschäftigte

- (2) Einrichtung eines Arbeitsfreigabesystem für Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen (z.B. Heißarbeiten)
- (3) Aufsichtspflicht für gefährliche Tätigkeiten (z.B. Heißarbeiten).

Nr. 1.5 enthält Anweisungen zum Lagern:

- (1) Lagerung an geeigneten Orten und in geeigneten Einrichtungen
- (2) Einschränkung der Lagerung in Arbeitsräumen
- (3) Zusammenlagerungsverbot
- (4) Kennzeichnung von Lagerbereichen mit erhöhter Brandgefahr
- (5) Einhaltung von Schutz- und Sicherheitsabständen.

In Nr. 1.6 wird die Einhaltung des Schutzkonzeptes, wie es aus TRBS 2152 bzw. TRGS 720 bekannt ist, in den Schritten primärer, sekundärer und tertiärer Explosionsschutz gefordert. Absatz (3) formuliert eine Kann-Bestimmung hinsichtlich der Zoneneinteilung, weist jedoch gleichzeitig auf die Möglichkeit der Gerätezuordnung nach Nr. 1.8 hin. In (5) ist die Pflicht zur Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche eingefügt.

Nr. 1.7 enthält die Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche gemäß RL 1999/92/EG sowie die Definition des Normalbetriebs.

In Nr. 1.8 sind Vorschriften aus Anhang 4A Nr. 3 der alten BetrSichV, die nicht in Nr. 1.1 bis 1.7 enthalten sind, zusammengefasst:

- (1) Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln erst nach Dokumentation der sicheren Verwendung;
- (2) Verwendung von Geräten und Schutzsystemen nach RL 2014/34/EU (früher RL 94/9/EG) in explosionsgefährdeten Bereichen „...sofern in der Gefährdungsbeurteilung nicht anders vorgesehen,...“;
- (3) Zuordnung von Gerätekategorie und Zone.

Absatz (4) enthält Schutzanforderungen für explosionsgefährdete Bereiche, die nicht im Normalbetrieb auftreten und daher nicht in Zonen eingeteilt werden. Hierzu werden folgende Situationen gezählt:

- wenn nur während der Dauer einer zeitlich und örtlich begrenzten Tätigkeit mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss;
- An- und Abfahrprozesse von Anlagen die üblicherweise nicht abgestellt werden;
- bei Montage- und Instandhaltungsarbeiten.

## Sonstiges

§ 21 enthält die aus der alten GefStoffV bekannte Liste der Verstöße gegen die Anzeigepflicht und § 22 die Liste der Verstöße gegen Arbeitgeberpflichten, die zu Ordnungswidrigkeiten nach dem ChemG führen.

Die novellierte GefStoffV ist ebenfalls seit 01.06.2015 ohne Übergangsfrist anzuwenden.